

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für Nacharbeit

Allgemeines zur Nachtruhe

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Danach sind gemäß § 9 LImSchG in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Die Kreisverwaltung kann, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dieses Interesse muss bei der Antragstellung begründet werden.

Ein typisches Beispiel für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen.

Durch rechtzeitige Antragstellung und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit (zwingende Gründe) und den Umfang der Nacharbeit belegen, tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen und in Ihrem Sinne erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Sie müssen die Nacharbeit gegenüber den Anwohnern und den örtlichen Behörden rechtzeitig ankündigen. Dies kann in Form einer Presseinformation oder mit verteilten Flugblättern erfolgen. Ein Muster dazu finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars.

Allgemeines zum Lärmschutz in Wohngebieten

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV -) enthält Vorschriften zum Schutz vor Lärm in Wohngebieten oder anderen Gebieten (z.B. Klinikgebiete), die ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Hier ist der Einsatz lauter Geräte nur zu bestimmten Zeiten während des Tages erlaubt. Der Einsatz fast aller Baumaschinen ist in diesen Gebieten für die Nachtzeit grundsätzlich untersagt.

Wollen Sie eine Baustelle in einem dieser Gebiete betreiben, kann ebenfalls eine Genehmigung notwendig sein. Bitte prüfen Sie, ob zusätzlich zum Antrag auf Nacharbeit auch ein Antrag gemäß der 32. BImSchV erforderlich ist.

I. Was Sie vor der Antragstellung beachten sollten

Die Kreisverwaltung in Schwelm ist zuständig für Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter und Witten. Sollte sich die Baustelle/Anlage über den Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung hinaus erstrecken, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern und zeitaufwändige Nachfragen zum Vorhaben zu vermeiden, stellen wir Ihnen ein Antragsformular mit einer Auflistung der erforderlichen Angaben als Word-Dokument auf unserer Website zur Verfügung.

Die Gründe der Antragstellung sind leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand durch Rückfragen und eigene Recherchen der Kreisverwaltung oder bei einer zu kurzfristigen Antragstellung ist eine erhöhte Gebühr zu zahlen.

Das Antragsformular können Sie uns ausgefüllt - auch per E-Mail - zurücksenden, wenn Sie die weiteren Unterlagen a) bis d) vollständig in elektronischer Form beifügen.

Die Adresse lautet: m.tesch@en-kreis.de .

Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, senden Sie uns den vollständigen Antrag bitte per Post oder an die

Telefaxnummer 02336/93 1 23 30.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig. Bei der Prüfung des Antrages könnten sich Rückfragen ergeben, die vor dem weiteren Fortgang des Verfahrens geklärt werden müssen. So kann es z. B. vorkommen, dass Sie fehlende Unterlagen nachliefern müssen.

In Abhängigkeit von der Dauer der Baumaßnahme und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind z.B. in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich, deren Umfang mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tesch (Tel.: 02336/93 23 30).

II. Was Sie beim Ausfüllen des Antrages beachten sollten

Sofern mehrere Firmen an der Nacharbeit beteiligt sind, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag. Der Antragsteller ist gegenüber der Behörde Gebührenpflichtiger.

Geben Sie bitte den direkten Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle an. Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht jederzeit erreichbar sein.

Bitte geben Sie den Ort/Gemeinde, Straße, Hausnummer an. Bei einigen Baustellen ist es hilfreich, z. B. die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung, zu nennen.

Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellen-/Anlagenbereich können Sie bei der örtlich zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung erfragen. Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung.

Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, für die die Nachtausnahmegenehmigung beantragt wird.

Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung (Bauablauf- oder Bauzeitenplan) der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.

Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass auch vorbereitende Tätigkeiten (wie z.B. die Einrichtung der Baustelle) die Nachtruhe der Nachbarn stören können. Beschreiben Sie auch ggf. eine zeitliche Nutzung der einzelnen Maschinen oder deren Betriebszeit innerhalb der Nacht.

Sie müssen Ihr Interesse an der Nachtarbeit darlegen und begründen, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können. Bitte beachten Sie aber: **Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot!**

Es sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Also z.B. auch Stromerzeuger, Kompressoren oder Pumpen, die während der Nacht betrieben werden. Bitte geben sie die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen und die Herkunft dieser Daten an. Die Schalleistungsdaten finden Sie in der Regel in Ihren technischen Unterlagen.

Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Baumaschinen den geltenden Vorschriften (und damit dem Stand der Technik) entsprechen.

Im Rahmen der Nachtarbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder –vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt Maschinen mit Verbrennungsmotor oder Vibrationsrammen statt schlagende Rammen).

Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in Hotels.

Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme ersichtlich sein. Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u. a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.

III. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung- 32. BImSchV

- Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs.2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet werden, ist parallel zu der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme gem. § 7 Abs.2 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung - 32. BImSchV - mit zu beantragen.
- Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung z.B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.
- Fällt die geplante Baumaßnahme unter die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV wird von der Kreisverwaltung zusätzlich geprüft, ob neben der Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden kann.

IV. Hinweis:

- Zusätzlich zu den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs.2 der 32. BImSchV und § 9 Abs. 2 LImSchG müssen gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen wegen des Schutzes von Sonn- und Feiertagen und des Schutzes von Arbeitnehmern an diesen Tagen bei den zuständigen Behörden beantragt werden:
- Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage
- (Feiertagsgesetz NW)
- Für diese Genehmigungen ist das Kreisordnungsamt zuständig.
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG)
- Für die Genehmigungen von Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz ist das Arbeitsschutzamt am Sitz des Unternehmens (in NW: Bezirksregierung, Arbeitsschutzverwaltung) zuständig.